

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Text Begründung (Stand 10.07.2019)

Zu Artikel 1

Zu § 10

Folgeänderung zur Aufhebung des § 24

Zu § 15

Aufgrund des vielfältigen Schulangebots und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen besteht für Realschulen in der Aufbauform kein Bedarf mehr. Daher wird die Errichtung solcher Schulen sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft künftig nicht mehr möglich sein. Von den zuletzt acht Realschulen in der Aufbauform (zwei öffentliche Schulen sowie sechs Ersatzschulen) in Nordrhein-Westfalen sind zwei Ersatzschulen bereits endgültig aufgelöst, fünf weitere Schulen laufen aus. Der Schulträger kann die verbliebene (öffentliche) Schule in Köln in eine Realschule der Regelform ändern, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Zu § 22

Die Möglichkeit einer flexiblen Bildungsgangeinrichtung auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform wird auf die Berufsfachschule erweitert.

Zu § 24

Das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler wurde angesichts sinkender Studierendenzahlen seit dem Jahr 2009 als Abteilung IV der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen geführt. Eine entsprechende Vereinbarung bestand zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Stadt Geilenkirchen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat einer weiteren Verlängerung der Vereinbarung mit Schreiben vom 2. Februar 2018 widersprochen. Damit tritt die Vereinbarung am 1. August 2019 außer Kraft. Die bis zum Jahr 2017 bereits aufgenommenen Studierenden können ihren Bildungsgang ordnungsgemäß beenden.

Es besteht nur noch eine äußerst geringfügige Nachfrage nach dem gesetzlich vorgesehenen besonderen Bildungsgang des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler, so dass eine Weiterführung – auch unter Berücksichtigung des vielfältigen und flächendeckenden Alternativangebotes für die Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung – nicht mehr erforderlich ist.

Die Anzahl der Neuanmeldungen pro Jahr lag in den vergangenen Jahren regelmäßig in einem sehr niedrigen zweistelligen Bereich. In dem seit 1996 ausschließlich angebotenen zweijährigen Bildungsgang hat es 2017 nur noch 14 Anmeldungen gegeben. Hinzu kommt, dass das Bildungsangebot in den letzten Jahren vermehrt von Studierenden mit Wohnsitz in anderen Bundesländern wahrgenommen wird. Der NRW-Anteil betrug 2017 nur 6 von 14 Anmeldungen.

Im Jahr 2007 hat die Landesregierung die Auflösung aller staatlichen Studienkollegs in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Diese schulorganisatorische Grundsatzentscheidung ist bis zum Sommersemester 2010 vollzogen worden.

Vorangegangen war eine Prüfung des Landesrechnungshofes, der sich in seinem Jahresbericht 2006 ausdrücklich gegen die Beibehaltung der Studienkollegs in ihrer bisherigen Form ausgesprochen hatte. Unter anderem hatte er festgestellt, dass nur die Hälfte der jährlich 800 Absolventinnen und Absolventen tatsächlich

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

ein Studium in Nordrhein-Westfalen aufgenommen hatte. Dem Aufwand für die Ausbildung an den Studienkollegs sah man daher nur einen vergleichsweise geringen Nutzen für die nordrhein-westfälischen Universitäten gegenüber. Ungeachtet dessen ist § 24 unverändert geblieben.

Der Fortbestand der Regelungen zu den Studienkollegs im Schulgesetz hat zur Konsequenz, dass weiterhin Studienkollegs als Ersatzschulen betrieben und neu errichtet werden können. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung (§ 101 Absatz 1 Satz 2). Allerdings fehlt es seit der Aufhebung der Verordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg (APO-SK) vom 8. April 2003 im Jahr 2010 an Standards, anhand derer die Gleichwertigkeit eines Studienkollegs in freier Trägerschaft geprüft werden könnte.

Träger von Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung) nach näherer Bestimmung der §§ 105 ff.

In der Lebenswirklichkeit haben sich neben den bestehenden Studienkollegs als Ersatzschulen, die kostenlose Vorbereitungskurse auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule anbieten, eine Vielzahl privatrechtlicher Einrichtungen entwickelt, die entsprechende gebührenpflichtige Angebote machen. Mit der Aufhebung des § 24 wird mit Blick auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs der Weg konsequent weiterverfolgt, der mit der Umsetzung der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2007 eingeschlagen wurde. Künftig können keine Studienkollegs als Ersatzschulen mehr errichtet werden. Für die zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses genehmigten und betriebenen Studienkollegs als Ersatzschulen gilt die Übergangsvorschrift in Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu § 25

Mit Ergänzung des Absatzes 4 wird eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage für eine dauerhafte Fortführung von Versuchsschulen geschaffen. Deren Träger kann ausschließlich das Land sein (§ 78 Absatz 7). Dies betrifft gegenwärtig die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld und das Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld.

Bisher können Versuchsschulen grundsätzlich nur befristet vorgehalten werden. Die Dauer ist im Versuchsprogramm festzulegen. Zur Steuerung der Fortentwicklung des Schulwesens und Systematisierung von Erprobungsvorhaben im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen besteht jedoch ein Bedarf, einzelne Versuchsschulen auch dauerhaft fortzuführen und ihnen je nach Bedarf die Erprobung z.B. neuer Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Verfahren der Evaluation von Unterricht, Verfahren der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung und der Unterrichtsorganisation zu übertragen.

Zu § 34

Die Vorschrift knüpft die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen an einen dort bestehenden Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder das Vorhandensein einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, enthält jedoch keine Legaldefinitionen dieser Begriffe. Einen Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB begründet, wer sich an einem Ort ständig niederlässt. Der gewöhnliche Aufenthalt setzt ein tatsächliches Verweilen

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

von gewisser Dauer voraus. Die Anmeldung bei der Meldebehörde im Sinne von § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ist ein deutliches Indiz, dass ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen begründet werden soll. Damit ist die im Melderegister gespeicherte Anschrift ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Prüfung, ob eine Schulpflicht im Sinne der Vorschrift vorliegt. Die Anfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung. Die gesetzliche Ausgestaltung als widerlegbare Vermutung gewährleistet, dass Besonderheiten und Einzelfallumstände (z.B. Nebenwohnungen, Auseinanderfallen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt) auch weiterhin ausreichend berücksichtigt werden können.

Zu § 35

Der Begriff „Schulfähigkeit“ wird bereits in Satz 1 ausreichend umschrieben und wird zudem im öffentlichen Gesundheitsdienst grundsätzlich nicht mehr verwendet.

Zu § 40

Im Schulgesetz soll grundsätzlich der Begriff „schulärztliches Gutachten“ verwendet werden. Der bisherige Verweis in Satz 2 auf die untere Gesundheitsbehörde ist überflüssig, da die schulärztliche Dienst immer bei der unteren Gesundheitsbehörde angesiedelt ist (vgl. § 54 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 43

Zu Absatz 2

Im Schulgesetz soll grundsätzlich der Begriff „schulärztliches Gutachten“ verwendet werden (siehe bereits zu § 40 Absatz 2). Der bisherige alternative Verweis in Satz 2 auf ein „amtsärztliches“ Gutachten ist redundant, da ein schulärztliches Gutachten immer auch ein amtsärztliches Gutachten ist.

Zu Absatz 3

Synchronisierung mit § 40 Nummer 5. Das Mutterschutzgesetz gilt unmittelbar für Schülerinnen.

Zu § 51

Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigener Art im Sinne von § 100 Absatz 6 können Abschlüsse nach dem Schulgesetz nur im Wege der Externenprüfung erwerben, weil diese Schulen nach § 100 Absatz 6 Satz 2 nicht – wie die anderen Ersatzschulen – mit hoheitlichen Funktionen beliehen sind.

Zu § 52

Zu Absatz 1

Da im Schulgesetz derzeit keine Ermächtigung besteht, auf deren Grundlage auf verordnungsrechtlicher Ebene besondere Regelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler getroffen werden können, wird Absatz 1 in Nr. 19 um diese Ermächtigungsgrundlage ergänzt.

Derzeit erhalten mehr als 90.000 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen eine Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht und der Schlüssel für eine gelingende

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

Integration auch im außerschulischen Alltag.

Während in der Vergangenheit die schnelle Bereitstellung von Schulplätzen für eine zügige Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern im Vordergrund stand, geht es nunmehr primär um die Frage eines erfolgreichen Übergangs in das Regelsystem, da eine Vielzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler nun das Ende der grundsätzlich maximal zweijährigen Deutschförderung erreicht haben.

Während des Zeitraumes, in dem neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zunächst an den allgemeinbildenden Schulen eine Deutschförderung erhalten, sind sie noch keinem Bildungsgang zugeordnet.

Ihr Bildungsweg wird aktuell übergangsweise durch den überarbeiteten Erlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ des Ministeriums für Schule und Bildung geregelt.

Um die Deutschförderung, die Beschulung außerhalb eines Bildungsgangs und die spätere Eingliederung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in einen Bildungsgang auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, müssen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Im Berufskolleg werden neu zugewanderte Jugendliche, die noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht verfügen, in den Internationalen Förderklassen (im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung) oder in der Vorklasse „Fit für Mehr“ beschult. Diese Angebote werden übergangsweise durch den Runderlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs“ (BASS 13-63 Nr. 4) und die Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) geregelt.

Zu Absatz 3

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung wurden die Geschäftsbereiche einiger oberster Landesbehörden neu abgegrenzt (Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 13. Juli 2017, GV. NRW. S. 699). Aus dem ehemaligen Ministerium für Schule und Weiterbildung ging das Aufgabengebiet Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz in den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung über. Das Ministerium für Schule und Bildung ist daher für den Erlass der Verordnung für die Prüfung im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen nicht mehr zuständig; die Regelung ist aufzuheben. Ein Erfordernis zur Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung besteht jedoch nach wie vor.

Zu § 54

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nr. 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Änderung. Untersuchungen anlässlich eines erreichten Schulabschlusses (sog. Entlassungsuntersuchungen) werden in der Praxis seit vielen Jahren ganz überwiegend nicht mehr durchgeführt. Daher wird diese Untersuchung aus der Vorschrift herausgenommen. Sollte ausnahmsweise eine Entlassungsuntersuchung durchgeführt werden, so kann diese unter den Begriff „*Untersuchungen*“ gefasst werden.

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen. In Nummer 2 wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass konkrete Gefahrensituationen im schulischen Alltag durch Schülerinnen und Schüler nicht nur „in der Schule“ auftreten können, sondern auch an anderen schulischen Veranstaltung, zum Beispiel solchen, die außerhalb des Schulgebäudes / Schulgeländes stattfinden (z.B. Tagesausflüge, Klassenfahrten). Ferner wird nach Satz 3 klargestellt, dass auch bei einem vorläufigen Ausschluss aufgrund von Gefahr im Verzuge ein schulärztliches Gutachten einzuholen ist. Die Gefahrenlage „Gefahr im Verzug“ lässt allerdings nur die nachträgliche Einholung eines solchen Gutachtens zu. Auch nach geltendem Recht ist ein schulärztliches Gutachten nachträglich einzuholen, was jedoch in manchen Fällen aufgrund der nicht ausdrücklichen Festschreibung im Gesetzestext übersehen wurde.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Nach Absatz 4 sollen Schülerinnen und Schüler nicht nur zur Teilnahme an Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, verpflichtet werden (Satz 1), sondern grundsätzlich zur Teilnahme an Untersuchungen, die einem schulärztlichen Gutachten vorausgeht (Satz 2). Das Schulgesetz sieht in verschiedenen Zusammenhängen schulärztliche Untersuchungen vor, deren Durchführung zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages erforderlich sind:

- schulärztliches Gutachten bei Zurückstellung von der Schulpflicht bei Vorliegen von erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Absatz 3 Satz 2),
- schulärztliches Gutachten bei Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Absatz 2 Satz 2),
- schulärztliches Gutachten bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird (§ 43 Absatz 2 Satz 3),
- schulärztliches Gutachten im Zusammenhang mit einem Ausschluss vom Schulbesuch aufgrund konkreter Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene (§ 54 Absatz 3 Satz 2 sowie Satz 4).

Eine Teilnahme an diesen Untersuchungen ist daher unverzichtbar. Die Reihenuntersuchungen anlässlich der Einschulung werden aufgrund der Relevanz dennoch als Beispiel („insbesondere“) hier aufgeführt. Gestrichen wird in Absatz 3 (alt) der bisherige Satz 2. Der Verweis auf das Infektionsschutzgesetz ist für die Schulen nicht relevant, da sie für die Umsetzung dieses Gesetzes nicht zuständig sind.

Zu § 55

Mit Ergänzung in Absatz 1 der Vorschrift wird insbesondere im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Vermietung von z.B. Schließfächern, Spinden, Laptop-schränken oder auch Fahrradboxen durch Drittanbieter in der Schule ermöglicht. Schülerinnen und Schülern kann so künftig die Gelegenheit geboten werden, vor allem im Unterricht benötigte Gebrauchs- und Übungsmaterialien (wie z.B. Schulbücher, Sportbekleidung, Zeichenmaterial) und weitere persönliche Gegenstände

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

verschlossen aufzubewahren. Neben dem Sicherheitsaspekt kann sich durch Vermeidung des Transports von Gegenständen für die Schülerinnen und Schüler eine Entlastungswirkung ergeben. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass die wirtschaftliche Betätigung in der Schule auch weiterhin nur ausnahmsweise zulässig ist.

Die Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist ein zentrales Ziel schulischer Erziehung (Artikel 7 Absatz 1 LVerf; § 2 Absatz 2 SchulG). Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt an Schulen ein vielfältiges Engagement zur Unterstützung gemeinwohlorientierter Zwecke etabliert (z.B. die Durchführung von „Spendenläufen“). Mit dem geänderten Satz 3 des Absatzes 2 wird hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Bei der Beteiligung an oder Durchführung von Sammlungen ist jedoch sicherzustellen, dass dabei ein Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht und der Sammlung eine eigenständige Organisation der Schule zu Grunde liegt.

Zu § 66

Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu § 68

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der einzelnen Lehrkraft in der Lehrerkonferenz sind ihr aktives Dienstverhältnis und ihre daraus folgende Verpflichtung zur Unterrichtserteilung sowie zur Wahrnehmung der ihr im Übrigen obliegenden dienstlichen Aufgaben. Daher endet die Mitgliedschaft einer Lehrkraft in der Lehrerkonferenz in dem Zeitpunkt, zu dem sie unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wird, z.B. für die Dauer einer Elternzeit nach § 9 Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

Findet während dieser Zeit eine Wahl zum Lehrerrat statt (§ 69 Absatz 1), sind diese Lehrkräfte weder wahlberechtigt noch wählbar. Mitglied der Lehrerkonferenz ist auch, wer teilweise oder vollständig an eine andere Schule als die Stammschule abgeordnet ist.

Eine Lehrkraft, die teilweise an eine andere Schule als die Stammschule abgeordnet ist, ist auch Mitglied der dortigen Lehrerkonferenz; bei einer vollständigen Abordnung ist die Lehrkraft nur Mitglied der Lehrerkonferenz der aufnehmenden Schule.

Die Änderung entspricht der geltenden Praxis und ist keine Einschränkung der Rechte der Lehrkräfte. Sie dient insoweit der Klarstellung und stärkt die rechtssichere Anwendung.

Zu § 69

Als Beendigungsgrund für die Mitgliedschaft im Lehrerrat vor Ablauf der Amtszeit von vier Jahren (§§ 64 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3, 69 Absatz 1 Satz 1) ist bislang eine Mandatsniederlegung durch ein einzelnes Mitglied nicht vorgesehen. Auch sind die entsprechenden Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes auf den Lehrerrat nicht übertragbar. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind daher entsprechende Erklärungen unwirksam mit der Folge, dass das Mandat bestehen bleibt. Weiter folgt daraus, dass eine Mandatsniederlegung, auch, wenn sie selbst unwirksam ist, zugleich wegen der Nichterfüllung dienstli-

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

cher Aufgaben eine Dienstpflichtverletzung darstellt, die die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 21 Absatz 5 ADO beanstanden und im Fortsetzungsfall der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde melden muss. Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die einzelne Lehrkraft selbst abwägen und entscheiden kann, wie lange sie ein freiwillig übernommenes Mandat wahrnehmen möchte.

Die Neuregelung ist auch erforderlich für den Fall der Bestellung einer Lehrerin zur Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 15a LGG), die nicht zugleich Mitglied im Lehrerrat sein darf.

Zu § 72

Zu Absatz 1 Satz 2

Der Wortlaut der Regelung, der den an den Sitzungen teilnehmenden Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Beratungsfunktion einräumt, führte in Einzelfällen zu Verunsicherung und Missverständnissen, wie im Falle einer Verhinderung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder (Vorsitzende und Vertretungen von Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften) zu verfahren ist. Die Änderung dient der Klärstellung und vollzieht ein in der Praxis vorliegendes Verständnis des mit der Wahrnehmung einer stellvertretenden Funktion bei Bedarf auszuübenden Stimmrechtes nach. Indem das Interesse der stellvertretenden Vorsitzenden an einer Teilnahme von Sitzungen der Schulpflegschaft gefördert wird, dient die Änderung zugleich der Kontinuität der dort geführten Beratungen.

Zu Absatz 1 Satz 3

Das Schulgesetz trifft keine Regelung dazu, ob es möglich ist, zu Vorsitzenden mehrerer Klassenpflegschaften oder Vertretern mehrerer Jahrgangsstufenpflegschaften gewählt werden zu können; Mehrfachkandidaturen von Eltern waren daher nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem findet bei Abstimmungen das Prinzip Anwendung, dass jedes Mitglied oder jeder gewählte Vertreter in einem Schulmitwirkungsgremium nicht mehr als eine Stimme hat. In den Fällen einer erfolgreichen Mehrfachwahl führt dies dazu, dass Klassenpflegschaftsvorsitzende oder Jahrgangsstufenvertreter in der Schulpflegschaft ihr Stimmrecht nicht für alle Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften ausüben können, in denen sie gewählt sind. Die Änderung stellt nunmehr klar, dass Mehrfachwahlen zulässig sind und in diesen Fällen ein Stimmrecht für jede einzelne vertretene Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft besteht. Dies dient der Stärkung des Engagements von Eltern in der schulischen Mitwirkung und trägt zugleich zur Rechtssicherheit bei.

Zu § 73

Die bisherige Regelung, dass die Jahrgangsstufenpflegschaft für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft wählt, hat wiederholt zu Auslegungsfragen geführt. Die Änderung dient der Klärstellung.

Zu § 75

Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu § 78

Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu § 81

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Bildung von Mehrklassen geschaffen.

Eine Mehrklasse liegt vor, wenn die Anzahl der Parallelklassen in Abweichung von der, durch die Schulaufsicht, genehmigten Zügigkeit nur vorübergehend (höchstens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren) erhöht wird.

Mit der Mehrklassenbildung wird ermöglicht, auf vorübergehende Zunahmen der Zahl der Schülerinnen und Schüler flexibel zu reagieren, ohne dass eine dauerhafte strukturelle Maßnahme getroffen wird. Damit ist die Bildung einer Mehrklasse von einer dauerhaften Zügigkeitserhöhung abzugrenzen, die eine Änderung einer Schule im Sinne des Absatz 2 ist.

Die Mehrklassenbildung darf das vom Schulträger festgelegte Schulangebot nicht zum Nachteil anderer Schulen verändern. Solche Entscheidungen bleiben den auf Dauer angelegten schulorganisatorischen Beschlüssen der Schulträger zur Errichtung, Fortführung oder Auflösung von Schulen – gemäß des Absatzes 2 – vorbehalten.

Die Bildung einer Mehrklasse berührt zum einen die vom Schulträger getroffene Rahmenfestlegung hinsichtlich der Zügigkeit, zum anderen betrifft sie das Organisationsrecht der Schulleitung zur Bildung von Klassen. Daher ist es erforderlich, dass zwischen der Schulleitung und dem Schulträger ein Einvernehmen über die Bildung einer Mehrklasse besteht.

Der Beschluss über die Bildung einer Mehrklasse bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung). Die Genehmigung darf regelmäßig nicht erteilt werden, wenn insbesondere

- die für die Bildung einer Mehrklasse erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft und damit durch die Mehrklassenbildung eine oder mehrere dieser Schulen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Zu § 82

Aus schulfachlichen und organisatorischen Gründen ist es grundsätzlich erforderlich, dass an einer Sekundarschule drei Parallelklassen pro Jahrgang eingerichtet werden. Erreicht eine Sekundarschule die gesetzliche Fortführungsgröße dauerhaft nicht mehr, kann im Interesse des Erhalts eines schulischen Angebots der Sekundarstufe I auch die Fortführung einer Sekundarstufe mit lediglich zwei Parallelklassen zugelassen werden, wenn in der Gemeinde andernfalls kein Unterricht in der Sekundarstufe I erteilt werden könnte. Besteht neben der Sekundarschule in der Gemeinde ein Gymnasium als Schule der Sekundarstufen I und II (§ 10 Absatz 5), kann die Sekundarschule gleichwohl zweizügig fortgeführt werden. Dafür ist ein schlüssiges pädagogisches Konzept erforderlich.

Der Gesetzentwurf folgt hier dem Beschluss des Landtags „Zweizügige Fortführung von Sekundarschulen ermöglichen – Eltern, Lehrern und Gemeinden im länd-

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

lichen Raum Planungssicherheit geben“ vom 27. November 2017 (LT Drs.17/1114).

Zu § 84

Die Ersetzung des Wortes „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Satzung“ dient der Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der Form und des Verfahrens. Bestehende Zuständigkeiten werden nicht verändert; ebenso werden keine neuen materiellen Voraussetzungen geschaffen.

Zu § 88

Die Norm wird sprachlich gestrafft und um eine Verordnungsermächtigung ergänzt. Die Zuständigkeit des Schulamtes als untere Landesbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) für die gesamte Schulaufsicht über die landesweit rund 2.800 Grundschulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft bleibt unverändert. Die Schulämter unterstehen den Bezirksregierungen.

Nach geltendem Recht unterscheidet § 88 SchulG bei den Aufgaben der Schulaufsicht über die Hauptschulen und die meisten Förderschulen zwischen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht erstreckt sich nach § 12 Absatz 1 LOG auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 13 Absatz 1 LOG auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Dienstaufsicht über die in § 88 Absatz 3 Satz 3 genannten Schulen nimmt die Bezirksregierung wahr; sie ist damit für die Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig. Die Fachaufsicht übt das Schulamt aus.

Die Zusammenführung von Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die zuvor genannten Schulen kann insbesondere als Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung vor allem bei weiter sinkenden Zahlen von Schulen in Frage kommen. Die Ergänzung um eine Verordnungsermächtigung erlaubt der zuständigen obersten Landesbehörde eine zeitnahe Reaktion auf veränderte Gegebenheiten und wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Organisationsbefugnisse der öffentlichen Verwaltung.

Ministerium im Sinne dieser Vorschrift ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium (§ 128 Absatz 2 SchulG).

Zu § 95

Bei der Verwaltung von treuhänderischen Geldern (z.B. für Klassenfahrten oder Tagesausflüge) nutzen Lehrkräfte teilweise ihre privaten Konten, sodass sich private und dienstliche Angelegenheiten vermischen können. Um sie davor zu schützen, soll nunmehr das Schulgirokonto für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden können. Dieses ist bislang nicht möglich, da Satz 2 eine solche Nutzung bislang ausschließt, handelt es sich doch bei treuhänderischen Geldern nicht um eigene Einnahmen der Schulen.

Unbeschadet bleibt davon die Möglichkeit des Schulträgers, für treuhänderische Gelder ein eigenständiges Schulgirokonto einzurichten.

Zu § 103

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 Satzes 1 hinsichtlich der Übernahme in den Schulaufsichtsdienst wird Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst gemäß § 35 der Laufbahnverordnung NRW erfüllen, die Besitzstand wahrende unmittelbare Übernahme in den Schulaufsichtsdienst ermöglicht. Bisher ist ein Wechsel in den Schulaufsichtsdienst für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber nur nach einer vorherigen Übernahme in den öffentlichen Schuldienst möglich.

Die Besitzstand wahrende Übernahme im Schuldienst ist bisher lediglich für den Wechsel einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers in den öffentlichen Schuldienst geregelt (Absatz 1 Satz 1). Für den umgekehrten Wechsel einschließlich des Wechsels vom Ersatzschuldienst in den Schulaufsichtsdienst besteht vor dem Hintergrund der 2013 erfolgten Ablösung des Systems der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter durch ein System von Erfahrungsstufen – im Hinblick auf den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Schuldienst und Ersatzschuldienst zu fördern – eine Regelungslücke. Sie wird mit den eingefügten Sätzen 2 und 3 (neu) geschlossen. Danach wird die bisherige Erfahrungsstufe bei einem Wechsel einer Lehrkraft vom Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst und umgekehrt beibehalten. Dies schließt die Fälle ein, in denen eine Lehrkraft beim Wechsel (zunächst) beurlaubt wird.

Zu Absatz 3

Aufgrund einer Entscheidung des OVG Münster vom 09.12.2015 bedarf es der Beurlaubungsregelung (Beurlaubung von bis zu 5 Jahren) nach Absatz 3 Satz 1 nicht mehr zur Sicherung der Versorgungsanwartschaften beim Ersatzschulträger. Absatz 3 Satz 1 kann daher gestrichen werden. Die Beurlaubung hat zusätzlich auch den Sinn, Lehrkräften für einen begrenzten Zeitraum einen Einblick in den jeweiligen anderen Schuldienst zu ermöglichen oder eine berufliche Umorientierung zu unterstützen. Nach Streichung von Absatz 3 Satz 1 gilt § 34 Absatz 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) vom 10.01.2012 (Urlaub in besonderen Fällen).

Zu § 115

Die Übergangsvorschriften in Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 sind durch die Beendigung des „Erprobungsversuches Schulkostenpauschale“ (2012) gegenstandslos geworden und werden deshalb im Wege der Bereinigung gestrichen. Absatz 4 (alt) wird in diesem Zuge Absatz 3 (neu). Absatz 7 (alt) wird Absatz 5 (neu).

Zu § 120 bis § 122

§ 120 bis § 122 regeln bereichsspezifisch den Datenschutz im Schulbereich. Insbesondere wird mit § 122 Absatz 4 das für Schulen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten zu bestimmen und Vorgaben für deren Verarbeitung zu machen. § 120 bis § 122 SchulG und die entsprechenden Verordnungen sind somit die

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Am 25.05.2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) in Kraft getreten (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.). Sie gilt seit dem 25.05.2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die DSGVO weist zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, zum anderen konkrete Regelungsaufträge auf. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht des Landes. Entsprechend wurde das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) mit Wirkung vom 25.05.2018 neu gefasst.

Parallel dazu sind im bereichsspezifischen, schulgesetzlichen Datenschutzrecht geringfügige Anpassungen an die DSGVO erforderlich.

Im Nachgang werden die Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten (VO DV I und VO DV II) angepasst werden.

Zu § 120

Zu Absatz 2 bis 6

Redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 hat sich in der Anwendung als nicht praktikabel erwiesen und ist daher zu streichen. Sie verfolgte ursprünglich das Ziel, für bestimmte Zwecke die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts zu erleichtern, indem die erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch eine ministerielle Genehmigung ersetzt werden kann und den Betroffenen lediglich eine Widerspruchsmöglichkeit zusteht. In der Praxis wird die Regelung von den Personen, die die Genehmigung der Aufzeichnungen beim Ministerium beantragen, jedoch überwiegend dahingehend missverstanden, dass zusätzlich zu den in vielen Fällen bereits vorliegenden Einwilligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler auch noch eine Genehmigung der Aufzeichnung durch das Ministerium erforderlich ist; sie wird demnach als zusätzliche bürokratische Anforderung wahrgenommen. Mit der Streichung der Regelung wird dieses Missverständnis beseitigt und die Rechtmäßigkeit der Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts an das Vorliegen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und damit an die Einwilligung der Betroffenen gekoppelt.

Die datenschutzrechtliche Situation der Schülerinnen und Schüler wird dadurch verbessert. Um Fehlinterpretationen aufgrund einer bloßen Streichung der Regelung vorzubeugen, wird das Erfordernis der Einwilligung für Bild- und Tonaufzeichnungen explizit im eigenen Absatz 5 klargestellt.

Zu Absatz 5

Siehe Begründung zu Absatz 3.

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

Zu Absatz 8

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist in Artikel 15 Absatz 3 DSGVO geregelt. Danach ist eine Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auslagen können künftig allenfalls für weitere Kopien verlangt werden.

In Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ist verbindlich und unmittelbar geregelt, dass Rechte und Freiheiten anderer Personen einem Auskunftsrecht entgegenstehen. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen und Rechte Dritter dürfen daher nicht nochmals in nationalem Recht geregelt werden (sog. Wiederholungsverbot).

Mit Artikel 23 DSGVO werden die nationalen Gesetzgeber unter dezidierten Voraussetzungen ermächtigt, das Auskunftsrecht zu beschränken. Die bisherige Sonderregelung (§ 120 Absatz 7 Satz 4 SchulG) zu den Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erfüllt nicht die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsnorm und ist daher zu streichen.

Zu § 121

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 wird die Entscheidung über Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichts zur Verbesserung der Datenschutzrechte der Lehrkräfte auch von deren Einwilligung abhängig gemacht. Dies entspricht der neuen Regelung für die Schülerinnen und Schüler in § 120 Abs. 5 SchulG.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz ist neu. Er dient der Vereinheitlichung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für alle im Schulbereich tätige Personen. Dazu gehören über das Personal der §§ 57, 58 SchulG hinaus z.B. auch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, Lehrkräfte in Ausbildung sowie Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung oder Übernahme in den Schuldienst. Die Einfügung dient der transparenten und einfachen Rechtsanwendung. Ohne diesen Zusatz müssten die Regelungen der VO-DV II für sonstige Personen nach der neuen Rechtssystematik allein auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW gestützt werden.

Zu § 122

Zu Absatz 1

Im Interesse einer anwenderfreundlichen Gesetzgebung verweist dieser Absatz auf die Datenschutzgrundverordnung als unmittelbar geltendes Recht. Für die landesspezifischen gesetzlichen Regelungen zur Verarbeitung von Schüler- und Lehrerdaten wird die Ermächtigungsgrundlage genannt.

Zu Absatz 4

In der DSGVO sind verbindlich datenschutzrechtliche Legaldefinitionen vorgege-

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

ben. Nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten nunmehr sämtliche Vorgänge (Erheben, Speichern, Übermitteln, Aufbewahren, Löschen etc.).

Mit Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist somit bereits eine umfassende Regelungsermächtigung an den Ordnungsgeber für alle Facetten der Datenverarbeitung erteilt. Die Nr. 3 bis 5 des Absatzes 4 sind daher redundant und zu streichen.

Zu § 126

Zu Absatz 1

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an schulärztlichen Untersuchungen liegt in ihrem eigenen Interesse. Die unterlassene oder verweigerte Mitwirkung an einer solchen Untersuchung ist bisher nicht mit einer Sanktion bewehrt und daher schwer durchsetzbar. Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schulaufsichtsbehörden Geldbußen verhängen können, wenn Eltern oder erwachsene Schülerinnen und Schüler der Pflicht zur Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen nicht nachkommen. Dies gilt auch für die Schuleingangsuntersuchungen zu einem Zeitpunkt zwischen der Anmeldung eines Kindes zur Grundschule und dem Beginn des Schulverhältnisses; daher die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung. Der Klammerzusatz in Satz 2 dient allein der Klarstellung. Der Begriff „Entlassung“ ist innerhalb der Systematik des Schulgesetzes eindeutig der Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Absatz 3 Nr. 5 zugeordnet. Entsprechend ist auch nur die Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 9 ein Verfolgungshindernis, während alle anderen Umstände, die zur Beendigung des Schulverhältnisses führen, eine Verfolgung weiterhin erlauben.

Zu Artikel 2

Zu § 13

Die Änderung erweitert die für die berufsbegleitende Ausbildung zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse an Fachhochschulen und berücksichtigt damit, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen sich bundesweit akademisch etabliert haben. Auch andere Bereiche des öffentlichen Dienstes enthalten spezielle Regelungen für Masterabschlüsse (z. B. § 6 Absatz 1 Nr. 4 a) Landesbeamtenengesetz oder § 26 Laufbahnverordnung).

Zu § 14

Für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, enthält die EU-Richtlinie 2005/36/EG besondere Vorgaben, die in Nordrhein-Westfalen durch die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394), umgesetzt werden. Antragstellerinnen und Antragsteller mit Lehramtsbefähigungen aus EU-Mitgliedstaaten erhalten auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften unter anderem die Möglichkeit,

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

eventuell vorhandene wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen durch staatlich organisierte Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen) auszugleichen und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung zu schaffen.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten können solche Ausgleichsmaßnahmen bislang nicht nutzen und müssen die wesentlichen Unterschiede im Rahmen allgemein zugänglicher Qualifikationsangebote ausgleichen, etwa durch den Erwerb von Lehramtsabschlüssen an Universitäten.

Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage dafür geschaffen, die Regelungen, die bisher lediglich für Lehramtsbefähigungen aus EU-Mitgliedstaaten gelten, durch eine Änderung der AnerkennungsVO künftig auch auf Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten zu beziehen, die auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden. Das führt zur weitgehenden Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller und dient neben der Gewinnung von Lehrkräften auch der Integration von Migrantinnen und Migranten.

Zu § 20

Die Änderungen verlängern bestehende Regelungen und vollziehen zurückliegende Entwicklungen bei den Schulformen der Sekundarstufe I nach. Sie machen eine konkrete Auflistung der Schulformen im Gesetzestext entbehrlich und ermöglichen im Einzelfall auch den Lehramtserwerb an Grundschulen.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Übergangsvorschrift für die Refinanzierung von Studienkollegs in freier Trägerschaft.

Sind nach der Aufhebung von § 24 Studienkollegs im öffentlichen Bereich grundsätzlich nicht mehr vorgesehen, können entsprechende Bildungsgänge nicht mehr als Ersatzschule angeboten werden. Dies ergibt sich zwingend aus der verfassungsrechtlich vorgeprägten Begriffsbestimmung des § 100 Absatz 2. Danach können Ersatzschulen nur solche Schulen sein, die im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach dem Schulgesetz vorhanden oder vorgesehen sind (s. Beschluss BVerwG (6 BN 3.06) vom 10.01.2007). Werden im öffentlichen Schulwesen Bildungsgänge abgeschafft, können sie von Ersatzschulen also nicht mehr angeboten werden. Allenfalls können Ergänzungsschulen solche Bildungsgänge noch vorhalten. Gegen mittelbare Auswirkungen, die von Eingriffen in das staatliche Schulwesen ausgehen, schützt die Privatschulfreiheit des Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG nicht. Die Bestandsgarantie der Privatschule nach Art. 7 Absatz 4 Satz 1 GG bewirkt (bei angemessenen Übergangsfristen für die betroffenen Schulen) keine Beschränkung der dem Staat zustehenden allgemeinen Schulorganisationsgewalt.

Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. In dieser Zeit nimmt der Studierende während eines Sommersemesters und eines Wintersemesters an den angebotenen Sprach- und Vorstudienkursen teil. Wird die Feststellungsprü-

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 10.07.2019)

fung nicht bestanden, ist eine Wiederholung derselben zum nächsten Prüfungstermin möglich, d.h. ein Semester später.

Aufgrund der Übergangsregelung in Absatz 2 können Studierende der Studienkollegs ihren Bildungsgang unter Einrechnung einer Wiederholungsmöglichkeit zu den Bedingungen dort abschließen.

Darüber hinaus gibt die Übergangsfrist den Ersatzschulträgern Zeit für eine Entscheidung über die Zukunft des Bildungsangebots. Somit können die als Ersatzschulen genehmigten Studienkollegs bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 in diesem Rechtsstatus fortgeführt werden und ihren Anspruch auf Landeszuschüsse nach den Regelungen der Ersatzschulfinanzierung geltend machen.